



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

18. Jahrgang

Halle (Saale), den 15. Dezember 2021

12

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- Berichtigung der Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das **Landschaftsschutzgebiet „Drömling“** 187

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe des Referates Verkehrswesen über das Ergebnis der Allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPg, Luftrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren für den **Sonderlandeplatz Köthen** 187

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Novelis Sheet Ingot GmbH in 37075 Göttingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Annahme, Lagerung, Aufbereitung und Schmelzen von Aluminiumschrott und zum Gießen von Aluminium und Aluminiumlegierungen in **06469 Seeland OT Nachterstedt, Salzlandkreis** 188

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der WELTEC Produktion Könnern Süd GmbH, Südstraße 3, 06420 Könnern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb eines BHKW's in **06420 Könnern, Salzlandkreis** 188

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,

Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag PELAPRO Schweineproduktion Deutschland GmbH & Co. KG, Am Wald 1 in 39649 Gardelegen OT Peckfitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Peckfitz in **39649 Gardeleben, OT Peckfitz, Altmarkkreis Salzwedel** 190

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma BEB Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH in 06268 Steigra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Aufbereitungsanlage) in **06268 Steigra** 193

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Verbio Diesel Bitterfeld GmbH & Co. KG in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Erweiterung des Methanoltanklagers um drei neue Tanks innerhalb der Anlage zur Herstellung von Biodiesel, Pharmaglycerin und Phytosterol am Standort des **Chemieparks Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 193

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der

- Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Mineralgemischanlage in **39126 Magdeburg** 194
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen und deren Behandlung in **39126 Magdeburg** 195
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der PROGAS GmbH & Co. KG in 44141 Dortmund auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Flüssiggaslagers Zeit zur Erweiterung des Verteil- und Umschlaglagers in **06729 Elster-
aue, Burgenlandkreis** 196
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Verbio Zörbig GmbH, Thura Mark 20 in 06780 Zörbig, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Biomethan in **06780 Zörbig, Anhalt-Bitterfeld** 198
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Meyer Burger (Industries) GmbH in 09599 Freiberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Gas- und Chemikalienfarm in **06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 198
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der MD Biowerk GmbH in 39590 Tangermünde auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel in **39590 Tangermünde, Landkreis Stendal** 199
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Biogas Wanzleben GmbH & Co. KG in 39164 Wanzleben-Börde auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Nebenanlagen in **39164 Wanzleben-Börde, Landkreis Börde** 201
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser, **Veröffentlichung Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Elbe und der Umwelterklärung** 202
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser, **Veröffentlichung der (Hochwasser-) Risikomanagementpläne und der Umwelt-
erklärungen der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser** 203
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser, **Veröffentlichung des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Weser 2021 bis 2027 und des für die Flussgebietsgemeinschaft Weser aufgestellten Bewirtschaftungsplans 2021 bis 2027; des detaillierten Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 und des detaillierten Bewirtschaftungsplans 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung in Ergänzung des Bewirtschaftungsplans 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser sowie der Umwelterklärung** 205
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Antrag der Fa. Wasserkraftwerke H. Soller in 85290 Ilmendorf auf Erteilung eines Planänderungsbeschlusses nach § 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für eine unwesentliche Planänderung der Wasserkraftanlage Pögritzmühle Wettin an der Saale in **06193 Wettin-Löbejün, Landkreis Saalekreis** 206

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung **Ankündigung Betreten von Grundstücken durch Bedienstete der Oberen Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 30 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)** 206

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des **Bodenordnungsverfahrens „Schweinitz, Feldlage“, Landkreis Wittenberg**, Verfahrensnummer 611-14- WB 4714 207

- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ über die Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht für die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und für die kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg 208

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“, Jahresabschluss 2020 209

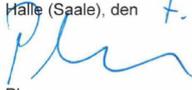
Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die teilweise Aufhebung einer Bergbauberechtigung 209

A. Landesverwaltungsamt

Berichtigung der Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Landschaftsschutzgebiet „Drömling“

§ 9 der Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 18.05.2016, Seite 74) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Absatz 1 Nummer 1 sind die Wörter „§ 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG LSA“ durch die Wörter „§ 34 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA“ zu ersetzen.
2. In Absatz 1 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:
„2. nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG LSA, wer entgegen § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Landschaftsschutzgebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“
3. In Absatz 2 sind die Wörter „§ 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Nr. 1 NatSchG LSA“ durch die Wörter „§ 34 Abs. 2 NatSchG LSA“ zu ersetzen.

Halle (Saale), den 7. 12. 2021

Pleye
Präsident des Landesverwaltungsamtes

Bekanntgabe des Referates Verkehrswesen über das Ergebnis der Allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVP

Luftrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren für den Sonderlandeplatz Köthen

Mit dem Änderungsgenehmigungsantrag vom 07.02.2020 soll die luftrechtliche Genehmigung des Sonderlandeplatzes Köthen vom 23.03.1993 in der Fassung der Änderung vom 11.09.1997 durch folgende Maßnahmen geändert werden:

- a) Verlegung der Schwelle 07 um 370 m nach Osten
- b) Verlegung des westlichen Bahnendes um 171 m nach Osten
- c) Nutzung von 199 m zusätzlicher Bahn östlich der Schwelle 25
- d) Ausweisung einer verfügbaren Startlaufstrecke/verfügbaren Landestrecke von 570 m in jede Richtung
- e) Ausweisung einer Breite der Start- und Landebahn von 18 m durch Ertüchtigung und höhengleicher Anschluss der Grasränder an den Streifen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Änderungsgenehmigungsverfahren durch Auslegung der Unterlagen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist abgeschlossen.

Die obere Luftfahrtbehörde hat auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen des antragstellenden Flugsportvereins Köthen e.V. (Machbarkeitsstudie, Eignungsgutachten, Lage- und Markierungspläne), der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und der Stadt Köthen eine allgemeine UVP-Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 UVPG mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Für die o.g. Änderungen der Anlage des Sonderlandeplatzes Köthen sind nach summarischer Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, und deshalb ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Kurzbegründung:

Die geplanten Änderungen der Flugplatzkonfiguration, welche im Zusammenhang mit der Errichtung von zwei neuen Windenergieanlagen, für welche ein separates Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Durchführung einer UVP erforderlich ist, stehen, bewegen sich innerhalb des Flugplatzgeländes und bereits versiegelter Flächen. Größere Baumaßnahmen und eine weitere Versiegelung von Flächen werden nicht durchgeführt. Die Änderungen sind nicht mit einer Erhöhung von Flugbewegungen verbunden. Die umliegende Wohnbebauung wird durch die geplanten Änderungen nicht stärker durch Lärmimmissionen beeinträchtigt.

In das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalls kann im Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) nach telefonischer Terminvereinbarung aufgrund der aktuellen Pandemielage unter 0345-514-1440 oder -1805 im Zeitraum vom 16.12.2021 bis zum 17.01.2022 Einsicht genommen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Novelis Sheet Ingot GmbH in 37075 Göttingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Annahme, Lagerung, Aufbereitung und Schmelzen von Aluminiumschrott und zum Gießen von Aluminium und Aluminiumlegierungen in 06469 Seeland OT Nachterstedt, Salzlandkreis

Die Novelis Sheet Ingot GmbH in 37075 Göttingen beantragte mit Schreiben vom 20.07.2021 (PE 28.07.2021) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Annahme, Lagerung, Aufbereitung und Schmelzen von Aluminiumschrott und zum Gießen von Aluminium und Aluminiumlegierungen mit einer Kapazität von 1.800 Tonnen je Tag und zum Schmelzen von 500.000 Tonnen Guss aus Aluminium je Jahr

hier:

Ersatzneubau der Abgasreinigungsanlage - Entlackung (Filterhaus B)

auf dem Grundstück in **06469 Seeland OT Nachterstedt,**

Gemarkung: **Gatersleben,**
Flur: **6,**
Flurstück: **480.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch die beantragte Änderung werden keine zusätzlichen Belastungen durch Geruch, Staub oder Lärm hervorgerufen.
- Der Vorhabenstandort liegt innerhalb eines bauplanungsrechtlich ausgewiesenen Industriegebietes. Relevante Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind durch die geplanten Änderungen nicht zu erwarten.
- Im Ergebnis des Gutachtens für Stickstoffoxide können erhebliche Beeinträchtigungen in den untersuchten Biotopen und des FFH-Gebietes „Bode und Selke im Harzvorland“ ausgeschlossen werden.
- Beeinträchtigungen des Bodens sind mit dem Ersatzneubau nicht zu erwarten, da keine Eingriffe in den Boden vorgesehen sind und keine Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Flächen vorgesehen ist.
- Das Überschwemmungsgebiet HQ100 der Selke ist ca. 700 m vom Vorhabengebiet entfernt, sodass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- Durch das Vorhaben ist mit keinen Schadstoffemissionen zu rechnen, die in ihrem Ausmaß geeignet wären, erhebliche Beeinträchtigungen von Klima und Luft hervorzurufen.
- Eine Betroffenheit von Baudenkmalen ist durch das Vorhaben nicht gegeben. Es ist keine Beeinträchtigungen von archäologischen Kulturdenkmalen zu erwarten, da keine Bodenarbeiten im Zuge der geplanten Änderung ausgeführt werden.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum

**Antrag der WELTEC Produktion Könnern Süd GmbH,
Südstraße 3, 06420 Könnern auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissi-
onsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb eines
BHKW's in 06420 Könnern, Salzlandkreis**

Die WELTEC Produktion Könnern Süd GmbH beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

**Wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit
Holzpelletfeuerung und einer
Bio-/Erdgasfeuerung**

hier:

**Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraft-
werks mit einer Feuerungswärmeleistung
von 2.768 kW**

(Anlage nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06420 Könnern**
Gemarkung: **Könnern**
Flur: **9**
Flurstück: **77/9**

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.12.2021 bis einschließlich 24.01.2022

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Könnern
Markt 1
Zimmer 2
06420 Könnern**

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

Am 24.12.2021 und 31.12.2021 sowie am 07.01.2022 ist das Verwaltungsgebäude der Stadt Könnern geschlossen.

(Beachten Sie bitte, dass die Stadt Könnern, zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung und unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.

Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer: 034691-515604.

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)**

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Am 24.12.2021 und 31.12.2021 ist das Dienstgebäude des Landesverwaltungsamtes geschlossen.

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung und unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.

Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258).

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

23.12.2021 bis einschließlich 07.02.2022

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 23.02.2022** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Kulturhaus Könnern
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 4
06420 Könnern**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige

Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag PELAPRO Schweineproduktion Deutschland GmbH & Co. KG, Am Wald 1 in 39649 Gardelegen OT Peckfitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Peckfitz in 39649 Gardeleben, OT Peckfitz, Altmarkkreis Salzwedel

Die PELAPRO Schweineproduktion Deutschland GmbH & Co. KG in 39649 Gardelegen OT Peckfitz beantragte mit Schreiben vom 27.02.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Erzeugung von Biogas, bestehend aus

- einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzkapazität von 78,08 Tonnen je Tag,
- einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,423 MW
- einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen mit einer Kapazität von 9,296 t und
- einer Anlage zur Lagerung von Gärresten mit einer Kapazität von 12.540 m³

auf dem Grundstück in 39649 Gardeleben, OT Peckfitz, Am Wald 1

Gemarkung: **Sichau**
Flur: **8**
Flurstücke: **133/14.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens **keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** erforderlich ist.

1. Merkmale des Vorhabens

Die bestehende Biogasanlage soll geändert werden.

Gärrestlager:

Zur Erhöhung der Lagerkapazität der Biogasanlage (Lagerzeit > 9 Monate) soll neben dem bestehenden Nachgärer ein Stahlbetonbehälter als neues Gärrestlager 4 (38 x 8 m) mit einem Tragluftdach errichtet werden.

Feststoffdosierer:

Um die geplanten Energiepflanzen (Mais) dem Fermentationsprozess zuzuführen, ist die Aufstellung eines Feststoffdosierers ohne Abdeckung geplant.

Technikeinhausung:

Für die Aufstellung einer Substratpumpe soll zwischen Nachgärer und neuem Gärrestlager eine Technikeinhausung entstehen.

Fahrsilo:

Ein bestehendes Fahrsilo der Schweinehaltungsanlage soll renoviert werden, ein Abteil davon wird zukünftig der Biogasanlage für die Lagerung von Maissilage dienen.

Änderung der Einsatzstoffe/ Biogasproduktion/ Jahresdurchschnittsleistung:

Die Biogasanlage ist derzeit auf eine jährliche elektrische Durchschnittsleistung von 250 kW ausgelegt. Neben Schweinegülle wie bisher wird auch Mais (ca. 2.750 t/ a) vergoren. Dadurch soll die durchschnittliche elektrische Leistung auf 360 kW gesteigert werden, dies entspricht einer Biogasproduktion von 1,32 Mio. Nm³/ a (derzeit 0,77 Mio. Nm³/ a). Die Schweinegülle wird von 30.000 t/ a auf 25.750 t/ a reduziert.

Änderung Abdeckung Vorlagebehälter:

Mit Baugenehmigung vom 20.03.2014 wurde die Errichtung und der Betrieb des Vorlagebehälters mit einem Zelt-dach beantragt und genehmigt. Im Zuge der Errichtung des Behälters wurde anstatt des Zelt-daches eine Betondecke realisiert.

geruchsmindernde Abdeckung Gärrestlager 1 und 2:

Zwei der drei offenen Gärrestlager erhalten eine geruchsmindernde Abdeckung. Die beiden Behälter erhalten mit den Abdeckungen jeweils noch eine Mittelstütze für den Halt der Dachkonstruktion.

Die geplante Maßnahme findet auf dem Anlagengelände statt, zusätzliche Fläche wird dadurch nicht benötigt. Die Schallemissionswerte werden eingehalten.

Durch das geplante Vorhaben wird sich die Emissionssituation verbessern.

Aus der gasdichten Abdeckung des Gärrestlagers ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG Menschen, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

2. Standort des Vorhabens

Das Anlagengrundstück befindet sich im Außenbereich südöstlich von Peckfitz bzw. nordwestlich von Siems. Die Zuwegung zur Biogasanlage erfolgt über die bestehende Zufahrt der Schweinemastanlage. Der Mindestabstand der Biogasanlage zu den Nachbargrundstücken gemäß Landesbauordnung wird eingehalten. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 600 m nordwestlich des Vorhabengebietes in Peckfitz.

Gemäß der Geruchsimmissionsprognose befinden sich folgende fünf Immissionsorte im näheren Umfeld des Vorhabengebietes:

- IO1: Dorfstr. 18, 39649 Gardelegen OT Peckfitz
- IO2: Eichenweg 4, 39649 Gardelegen OT Peckfitz
- IO3: Siems 11, 39649 Gardelegen OT Siems
- IO4: Siems 31, 39649 Gardelegen OT Siems
- IO5: Tarnefitz 3, 39649 Gardelegen OT Tarnefitz

Folgende Schutzgebiete befinden sich in einem Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort:

- das Vogelschutzgebiet DE 3432 401 „Feldflur bei Kusey“ ca. 800 m nördlich,
- das Biosphärenreservat „Drömling“ (ehemaliger Naturpark „Drömling“) ca. 600 m westlich,
- das Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ ca. 800 m westlich,

Folgende Arten wurden kartiert:

- Heidelerche, Ortolan, Grauammer, Weißstorch und Rotmilan in ca. 700 m,
- Knoblauchkröte (Nachweisjahr: 1995 im Peckfitzer Moorgaben) in ca. 400 m Entfernung zum Vorhabengebiet.

Die nächstgelegenen Klimaschutzwaldflächen befinden sich ca. 500 m nordwestlich des Vorhabengebietes.

Im näheren Umfeld des Vorhabengebietes befinden sich Baumreihen.

Ca. 700 m vom Vorhabengebiet entfernt, in Peckfitz, befinden sich Baudenkmale. Archäologische Kulturdenkmale befinden sich ca. 300 m nordöstlich des Vorhabengebietes.

3. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung bzw. Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens sind u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Betrieb der Substratpumpen bei geschlossenen Türen des Technikgebäudes bzw. der Technischeinhausung
- Betrieb der Motoren der Tauchmotorrührwerke in den Behältern unter einer Flüssigkeitsoberfläche zur Absorption der Geräuschemissionen
- Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA-Lärm durch baulichen Lärmschutz in dem eigens für den Betrieb von Blockheizkraftwerken hergestellten BHKW-Container. Abgasschalldämpfer im Abgaskamin der BHKW-Motoren. Schalldämmkulissen der Zuluft- und Abluftöffnungen. Installation des neuen BHKW-Motors entsprechend der genannten Schalldämmmaßnahmen. Betrieb der BHKW bei geschlossenen Türen.
- Abdeckung von 2 der bestehenden Gärrestlager (Gärrestlager 1 und 2) mittels Zeldach.

4. Entscheidungserhebliche Merkmale des Vorhabens oder des Standortes

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Beim An- und Ablieferverkehr ist mit Schallemissionen in einem für den Betrieb von LKW und landwirtschaftlichen Fahrzeugen üblichen Ausmaß zu rechnen. Da die Schweinegülle direkt vom Landwirtschaftsbetrieb zum Vorlagebehälter der Biogasanlage gepumpt wird, entfällt jeglicher Anlieferverkehr für die eingesetzte Gülle.

Im Vergleich zum derzeitigen Betrieb der Biogasanlage fallen beim geänderten Betrieb mit 32 Fahrten mehr im Jahr

und damit ein geringer Mehraufwand an. Dies hat keine negativen Auswirkungen auf den angrenzenden Straßenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen.

Das Fahrsilo weist auch nach der Renovierung die gleiche Größe wie bisher auf, so dass auch dort mit keinen Auswirkungen zu rechnen ist.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage treten geringfügige Schallemissionen aus diesen Betriebseinheiten auf, die Schallemissionswerte werden eingehalten.

Die Biogasanlage ist im Kernbereich gasundurchlässig. Die Schweinegülle wird in einem mit einer Betondecke versehenen Vorlagebehälter gelagert und mittels Rohrleitungen zum Vorlagebehälter und in den Fermenter gepumpt. Die Betondecke besitzt zwei Öffnungen. Eine davon ist mit einem zu öffnenden Stahldeckel versehen und ist im Regelfall geschlossen.

Die zweite Öffnung (1 x 1 m) befindet sich im Bereich des Tauchmotorrührwerkes und ist mit einem Gitterrost abgedeckt. Die Betondecke kann somit nur als geruchsmindernd und nicht als geruchsdicht bezeichnet werden.

Die Energiepflanzen werden in einem Fahrsilo gelagert und luftdicht abgedeckt. Die Materialentnahme erfolgt jeweils an der Stirnseite. Die Energiepflanze wird mittels Radlader vom Fahrsilo in den Feststoffdosierer und mittels Förder- und Eintragsschnecke in den Fermenter eingebracht. Die Geruchsqualität ist süßlich und als landwirtschaftstypisch zu bezeichnen.

Das neue Gärrestlager 4 ist geruchsemissionsfrei mit einem Tragluftdach ausgerüstet und dient auch der Gasspeicherung.

Das Abgas der Motorenanlage weist eine feuerungstypische Geruchsqualität auf. Die Ableitung der Abgase erfolgt nach den Regeln der Technischen Anleitung (TA) Luft mittels Schornstein in mind. 10 m über GOK. Die Schadstoffgrenzwerte der TA-Luft werden eingehalten.

Laut Geruchsimmissionsprognose liegt die prognostizierte Geruchshäufigkeit der Gesamtbelastungen im Bereich der Immissionsorte IO3 und IO4 bei 17 % und 19 % der Jahresstunden und überschreitet somit den Immissionsrichtwert von 15 % Jahresgeruchsstunden. Als Geruchsminderungsmaßnahme ist eine Zeltabdeckung von 2 der 3 bestehenden Gärrestlager empfohlen worden. Im geminderten Plan-Zustand wird eine Überschreitung von 2% Geruchshäufigkeit der Jahresstunden der Zusatzbelastung an allen Immissionsorten prognostiziert, womit die Geruchsimmission der zu beurteilenden Anlage als irrelevant zu erachten ist.

Schutzabstände zu benachbarten Anlagen, Einrichtungen, Gebäuden und öffentlichen

Verkehrswegen werden gemäß „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ eingehalten.

Der Achtungsabstand von 250 m wird gegenüber benachbarten Schutzobjekten eingehalten. In Verbindung mit der Einhaltung der Vorschriften zu Arbeits- und Gesundheitsschutz (BetrSichV, GefStoffV) besteht kein erhöhtes Unfallrisiko beim Betrieb der Biogasanlage.

Im Havariefall und dem damit verbundenen Auslaufen von Gärrest sorgt eine Verwallung für das Zurückhalten des Gärrestes. Dadurch kann kein Gärrest die Anlage unkontrolliert verlassen.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Erweiterung der Biogasanlage wird auf einem bereits vorhandenen Betriebsgelände vorgenommen.

Da der Vorhabenstandort bereits Störungen (Lichtreize, Fahrzeugbewegungen, Anwesenheit von Betriebspersonal) der bestehenden Biogasanlage unterliegt, sind mit den geplanten

Erweiterungsabsichten keine zusätzlichen Störwirkungen zu erwarten, welche sich auf das betreffende Schutzgut auswirken können.

Der an das Werksgelände grenzende Baumbewuchs ist bereits durch die vom vorhandenen Anlagenbetrieb ausgehenden Immissionen vorbelastet. Bezüglich der potenziell in den betreffenden Bereichen zu erwartenden Arten ist durch die geplante Erweiterung der Biogasanlage keine wesentliche Verschlechterung der Habitatbedingungen zu erwarten.

Hinsichtlich der im weiteren Umfeld der Biogasanlage vorkommenden Vogelarten sowie der Knoblauchkröte sind durch das geplante Vorhaben aufgrund der Entfernung keine relevanten Beeinträchtigungen ableitbar.

Anhand einer Ausbreitungsprognose für Stickstoffemissionen wurde nachgewiesen, dass eine Überschreitung der Belastungsgrenzen bezüglich Stickstoffdeposition ($> 0,3 \text{ kg/ (ha a)}$) für die nächstgelegenen Waldflächen und Baumreihen (nördlich und südlich der Biogasanlage) nicht auszuschließen sind. Unter der Maßgabe, dass als Minderungsmaßnahme zwei der bestehenden Gärrestlager mittels Zeltdach abgedeckt werden und somit die Stickstoffdeposition um 55 % vermindert wird, wird durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen bezüglich der Emissionen auf die geschützten Biotope hervorgerufen werden.

Somit ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgüter Boden und Fläche

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer Neuversiegelung von 1.144 m² Fläche, hier gehen die Bodenfunktionen verloren.

Die Bodennutzung erfolgt ausschließlich durch die bauliche Errichtung der neuen

Anlagenkomponenten mit anfallenden Erdaushub. Für die neuen Anlagenkomponenten werden Flächenfundamente erforderlich.

Aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen (landwirtschaftliche Nutzfläche) und der daraus resultierenden durchschnittlichen Bedeutung der betroffenen Böden, sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf das entsprechende Schutzgut als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Schutzgut Wasser

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle (verbrauchte Betriebsmittel, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Aktivkohle) werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Für die Entwässerung der Biogasanlage und des landwirtschaftlichen Betriebes wurde ein Entwässerungskonzept erstellt und eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von

unbelastetem Niederschlagswasser eingeholt. Das unbelastete Niederschlagswasser wird von der Abdeckfolie der Silage versickert. Sickersaft und belastetes Niederschlagswasser werden aufgefangen und verbleiben in der Anlage.

Im Zuge der Errichtung und des bestimmungsgemäßen Betriebs der geplanten Anlage ist, aufgrund der baulichen Sicherheitsvorkehrungen sowie der zu erwartenden sachgerechten Lagerung der wassergefährdeten Stoffe, keine Gefährdung von Oberflächengewässern und des Grundwassers zu erwarten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Wasser mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgüter Luft und Klima

Während der Baumaßnahmen kann es kurzzeitig zu verstärkten Staub- und

Abgasemissionen kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft können auf Grund ihres lediglich temporären Auftretens ausgeschlossen werden.

Die Biogasanlage ist im Kernbereich gasundurchlässig. Die Ableitung der Abgase erfolgt nach den Regeln der TA-Luft mittels Schornstein in mind. 10 m über GOK. Die Schadstoffgrenzwerte der TA-Luft werden eingehalten. Durch eine Messstelle wird nachgewiesen, dass die Grenzwerte nicht überschritten werden. Nach Ablauf von drei Jahren werden die Messungen wiederholt.

Um das Entweichen von Methan in die Atmosphäre bei Ausfall aller BHKW zu verhindern, kann im ersten Schritt Biogas in den Gasspeichern der Anlage zwischengespeichert werden. Sollten die BHKW innerhalb dieser Zeit noch nicht wieder einsatzfähig sein, wird das überschüssige Biogas über die Gasfackel verbrannt, so dass kein Methan direkt in die Atmosphäre gelangt.

Zur Erweiterung der Anlage wird ein Störfallkonzept erstellt und vor Inbetriebnahme vorgelegt.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter Luft und Klima mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben wird eine Biogasanlage auf einem bereits vorhandenen

Betriebsgelände erweitert. Das Landschaftsbild wird bereits im Bestand von den baulichen Anlagen der vorhandenen Biogasanlage dominiert. Der betroffene Landschaftsraum besitzt aufgrund dieser Vorbelastung gegenüber den mit der Anlagenänderung verbundenen Wirkungen eine relativ geringe Empfindlichkeit.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Landschaft mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme im Rahmen des Vorhabens ist aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen archäologischen Kulturdenkmälern und Baudenkmalen nicht zu erwarten. Zudem liegt der Baubereich innerhalb einer landwirtschaftlichen Nutzfläche und ist Bestandteil des ehemaligen Baufeldes, sodass mit dem Auffinden von Bodendenkmälern nicht zu rechnen ist.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Das geplante Vorhaben verbessert die Emissionssituation, so dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma BEB Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH in 06268 Steigra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Aufbereitungsanlage) in 06268 Steigra

Die Firma BEB Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH in 06268 Steigra beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Aufbereitungsanlage)

hier:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität von 80.000 t/a auf 140.000 t/a
- Erhöhung der Gesamtlagermenge von 240 t auf 2.200 t
- Erweiterung des Kataloges der in der Anlage zulässigen Abfälle um zusätzliche Abfallarten
- Ausweitung der Betriebszeit auf Sonn- und Feiertage
- Installation eines Notstromaggregates
- Errichtung eines Löschwasserbeckens mit 5.000 m³ Volumen

(Anlage nach Nr. 8.11.2.3 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf den Grundstücken in **06268 Steigra**

Gemarkung: **Steigra**
Flur: **7**
Flurstücke: **486 und 488**

Das Vorhaben wurde am **15.09.2021** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **11.01.2022** auf Grund der ausführlichen und prüfintensiven Einwendungen nicht stattfindet und zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird. Der neue Termin wird spätestens vier Wochen vorher bekannt gegeben.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Verbio Diesel Bitterfeld GmbH & Co. KG in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Erweiterung des Methanoltanklagers um drei neue Tanks innerhalb der Anlage zur Herstellung von Biodiesel, Pharmaglycerin und Phytosterol am Standort des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Verbio Diesel Bitterfeld GmbH & Co. KG in 06803 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 14.07.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die

Anlage zur Herstellung von Biodiesel, Pharmaglycerin und Phytosterol; Erweiterung des Methanoltanklagers um drei neue Tanks

am Standort des Chemieparks **Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Greppin**
Flur: **3**
Flurstücke: **372, 377, 437, 356, 385.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Da alle Luftschadstoffemissionen der zu ändernden Gesamtanlage deutlich unterhalb der Bagatelströme gemäß der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) liegen und im Bereich des Tanklagers keine relevanten Emissionen an Luftschadstoffen verursacht werden, ist eine gesundheitliche Beeinträchtigung auszuschließen.
- Durch das Vorhaben ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich der bestehenden Geruchsimmissionssituation im Umfeld der Anlage.
- Der Betrieb der neuen Pumpen und den damit einhergehenden Emissionen führt zu keinen Immissionen an den betrachteten Immissionspunkten. Die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden am Tag und in der Nacht deutlich unterschritten.
- Alle Anlagenteile werden so ausgelegt und errichtet, dass diese den chemischen und mechanischen Beanspruchungen beim bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störungen entsprechen. Mit der geplanten Änderung werden keine neuen störfallrelevanten Stoffe in der Anlage gehandhabt.
- Die baulichen Veränderungen finden ausschließlich auf dem Grundstück der Verbio Diesel Bitterfeld GmbH & Co. KG innerhalb des Bebauungsplan-Ge-

bietes Nr. 5 „Areal B/ Teil 1“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin (Industriegebiet) statt. Das Vogel-schutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby – Löderitzer Forst“ befindet sich in ca. 1.000 m Entfernung zur Anlage, das Landschaftsschutzgebiet „Fuh-neau“ (gleichzeitig FFH Gebiet 129 „Untere Mulde-aue“) ist ca. 3.000 entfernt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind dadurch nicht zu erwarten.

- Durch den im Zusammenhang mit der Tanklagererweiterung geplanten Abriss eines alten Gebäudes kommt es zu keiner zusätzlichen Bodenversiegelung, sodass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche nicht zu erwarten sind.
- Das Schutzgut Wasser ist durch das Bauvorhaben nicht betroffen, da kein zusätzlicher Boden versiegelt wird, kein zusätzliches Abwasser entsteht sowie die Methanol-Lagerbehälter doppelwandig ausgeführt werden.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen (insbesondere Kohlendioxid) emittiert und mit dem Vorhaben keine zusätzliche Bodenversiegelung verbunden ist.
- Da die Bauhöhe der neuen Anlagenteile die bestehenden Gebäude der Anlage nicht überragen und der Anlagenstandort in einem industriell geprägten Gebiet ist, sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter (insbesondere Bodendenkmale) sind aufgrund der industriellen Vorgeschichte des Standortes nicht zu erwarten. Sollten dennoch im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, werden die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beachtet.
- Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

(BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Mineralgemischanlage in 39126 Magdeburg

Die Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für wesentliche Änderung der

Mineralgemischanlage

Hier:

- Erhöhung des Durchsatzes von 600.000 t/a auf 900.000 t/a,
- Errichtung einer neuen Zu- und Ausfahrt zur Grabower Straße,
- Errichtung von 2 neuen Hallen einschließlich neuer Emissionsquellen,
- Um- und Neuordnung der Lagerboxen im Freien,
- Errichtung und Betrieb einer Entstaubungsanlage,
- Errichtung einer LKW-Verladung mit Dosiereinrichtung,
- Annahme und Behandlung von Schlacken als gefährlicher Abfall,
- Durchführung der Materialtrocknung

(Anlage nach den Nrn. 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.2, 8.12.3.1, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

in **39126 Magdeburg**

Gemarkung: **Magdeburg**

Flur: **204**

Flurstücke:

10164; 10167; 10170; 10314; 10315; 10316; 10318; 10319; 10321; 10323; 10325; 10327; 10329; 10331; 10333; 10335; 10337; 10339; 10341; 10343; 10480; 10482; 10484; 10486; 10488; 10497; 10498; 10500; 10502; 10503; 10504; 10505; 10507; 10508; 10509; 10510; 10511; 10512; 10513; 10514; 10515; 10517; 10546; 10548; 10550; 10552; 10554; 10556; 10551; 10651; 10653; 10655; 10658; 10659; 10672; 10648; 10662; 10665; 10668; 10670

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für alle baulichen Maßnahmen gestellt.

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2022 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.12.2021 bis einschließlich 24.01.2022

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg**
Fachbereich Bau- und Umweltrecht
Fachdienst Umwelt
Julius-Bremer-Str. 8-10

39104 Magdeburg
Zi. 725 oder Zi 731

Mo. von 07:30 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di. von 07:30 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi. von 07:30 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Do. von 07:30 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr. und
vor Feiertagen von 07:30 bis 12:00 Uhr
ausgenommen:
24.12.2021 und 31.12.2021 geschlossen

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt und unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung unter den Telefonnummern 0391/540-2638 oder 0391/540-2674 möglich.)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. bis Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr
ausgenommen:
24.12.2021 und 31.12.2021 geschlossen

(Bitte beachten Sie, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung und unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345/ 514 -2253 bzw. -2258.)

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.12.2021 bis einschließlich 24.02.2022

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lva.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **29.03.2022** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Mensa des Bauordnungsamtes
An der Steinkuhle 6
39128 Magdeburg**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen und deren Behandlung in 39126 Magdeburg**

Die Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 02.09.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle einschließlich der Behandlung von gefährlichen Abfällen

Insbesondere:

- **Erhöhung der Lagermengen an flüssigen gefährlichen Abfällen in Tanks und Feststoffen in Wechselcontainern,**
- **die sonstige Behandlung flüssiger gefährlicher Abfälle,**
- **die Behandlung fester gefährlicher Abfälle durch Vermischung, Vermengung sowie Konditionierung in Wechselcontainern,**
- **die Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Schlämmen,**
- **die Vergrößerung der Lagerflächen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle**
- **das Aufstellen einer Kleinwaage bis 10 t.**

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg,**

Gemarkung: **Magdeburg**
Flur: **204**

Flurstücke: **10025, 10027, 10029, 10478, 10024, 10032, 10034, 10036, 10038, 10040, 10042, 10044, 76/1, 2/1, 3/3, 4/1, 5/3, 5/5, 6/1, 7/1, 9/2**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 UVPG i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Das Betriebsgrundstück befindet sich am nordöstlichen Rand der Stadt Magdeburg innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplanes der Stadt Magdeburg, B-Plan-Nr.: 103-1, August-Bebel-Damm/ Westseite; Stand Mai 2006 mit der 3. Änderung. Das Betriebsgrundstück und das angrenzende Umfeld sind als Industriegebiet ausgewiesen.
- Folgende geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und andere Schutzgebiete befinden sich im Umkreis des Vorhabensgebietes:
 - Schrotelauf am Barleber See,
 - Feuchtbiotop nördlich der Metritze,
 - Metritze Rothensee,
 - Verbuschter Magerrasen nördlich Rothensee,
 - Magerrasen im Gewerbegebiet Rothensee,
 - das Landschaftsschutzgebiet „Barleber-Jersleber See mit Elbniederung“ ca. 700 m entfernt,
 - das Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Schrote ca. 400 m westlich der Anlage,
 - das Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Elbe ca. 400 m östlich der Anlage.
- Das nächstgelegene Baudenkmal befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m südlich zum Vorhabensgebiet.

- Durch den Anlagenbetrieb werden nur geringe Emissionen an ungefährlichen Stäuben ausgehen. Die zu erwartenden Immissionen an Staub und Staubbiederschlag werden die Irrelevanzschwelle nach TA Luft im Umfeld der Anlage unterschreiten.
- Entsprechend der Schallimmissionsprognose werden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten.
- Zusätzliche Flächenversiegelungen werden nicht vorgenommen.
- Eine durch den Betrieb der geänderten Anlage verursachte Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser kann ausgeschlossen werden. Die Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden den Stand der Technik entsprechend dicht ausgelegt.
- Das Landschaftsbild wird durch die Änderungsmaßnahmen in der bestehenden Anlage nicht beeinträchtigt.
- Geschütztes kulturelles Erbe sowie andere Sachgüter sind von den Auswirkungen des Anlagenbetriebes nicht betroffen.
- Erheblich nachteilige Auswirkung in der Umgebung der Anlage, die sich aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben können, sind nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der PROGAS GmbH & Co. KG in 44141 Dortmund auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Flüssiggaslagers Zeitz zur Erweiterung des Verteil- und Umschlaglagers in 06729 Elsteraue, Burgenlandkreis**

Die PROGAS GmbH & Co. KG in 44141 Dortmund beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für wesentliche Änderung eines

**Flüssiggaslagers,
Erweiterung des Verteil- und Umschlaglagers
zur Erhöhung der Lagerkapazität von Brenngas
von 452 t Flüssiggas auf 1777 t Flüssiggas**

(Anlage nach Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

in **06729 Elsteraue OT Torna**

Gemarkung: **Göbitz**
Flur: **7**
Flurstücke: **45 / 11.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für:

- den Rückbau von Lagerbehälter Brenngas,
- die Änderung der Bereitstellung des Lösch- und Kühlwassers,
- Erdarbeiten zur Verlegung von Kabeln und Blitzschutzleiter und
- die Erweiterung bzw. Verlängerung des Gleises in Richtung Jowat Klebstoffe GmbH gestellt.

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im August 2023 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.12.2021 bis einschließlich 24.01.2022

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Gemeinde Elsteraue**

Sekretariat des Bürgermeisters, Raum 120
Hauptstraße 30
06729 Elsteraue, OT Alttröglitz

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 11:00 Uhr

(24.12.2021, 31.12.2021 und 07.01.2022 - geschlossen)

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt und unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung unter 03441/226102 möglich.)

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 12:00 Uhr ausgenommen: 24.12.2021 und 31.12.2021 geschlossen

(Bitte beachten Sie, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht

zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung und unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345/ 514 -2253 bzw. -2258.)

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.12.2021 bis einschließlich 07.02.2022

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **22.03.2022** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Kultur- und Kongresszentrums Alttröglitz
Hauptstraße 26
06729 Elsteraue, OT
Alttröglitz**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Verbio
Zörbig GmbH, Thura Mark 20 in 06780 Zörbig, auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur Herstellung von Biomethan
in 06780 Zörbig, Anhalt-Bitterfeld**

Die Fa. Verbio Zörbig GmbH, in 06780 Zörbig, Thura Mark 20, beantragte mit Schreiben vom 05.05.2021 (Posteingang am 18.05.2021) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Biomethan

hier:

**Errichtung eines LNG-Tanklagers mit 70 m³
Volumen bzw. 28,8 t Lagerkapazität**

auf dem Grundstück in **06780 Zörbig**,

Gemarkung: **Zörbig**,

Flur: **6 und 7**,

Flurstücke: **44/1, 422/57, 483/58, 482/58, 522/56**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer anlagenbezogenen Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Immissionen durch z.B. Licht oder Erschütterungen sind aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung (ca. 300 m) sowie Art und Umfang des Vorhabens bzw. der Bauausführung nicht zu erwarten.
- Der Immissionsbeitrag in Form von Gerüchen ist auf den relevanten Beurteilungsflächen als irrelevant einzustufen.
- Laut der schalltechnischen Stellungnahme werden die unter den in den Antragsunterlagen dargestellten Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage schalltechnischen Anforderungen, die hinsichtlich des Immissionsschutzes der Nachbarschaft an den Betrieb zu stellen sind, erfüllt.
- Durch die geplante Änderung der Anlage entstehen keine relevanten Luftschadstoffemissionen.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind in Anbetracht des relativ geringen Umfangs des Flächen-

entzugs (200 m²) in Relation zur versiegelten Anlagenfläche von 68.300 m² als nicht erheblich nachteilig zu werten.

- Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs.
3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag
der Meyer Burger (Industries) GmbH in 09599
Freiberg auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer
Gas- und Chemikalienfarm in 06766 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Meyer Burger (Industries) GmbH in 09566 Freiberg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Gas- und Chemikalienfarm

hier:

**Erweiterung der bestehenden Gasfarm
zur Gas- und Chemikalienfarm zur Lagerung
von insbesondere 8,98 t Silan, 17,475 t Flusssäure (49%), 12 t Stickstofftrifluorid**

(Anlage nach den Nrn. 9.1.1.2 und 9.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

in **06766 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Thalheim**

Flur: **4**

Flurstück: **646**.

Gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG ist die betroffene Öffentlichkeit an diesem Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für:

- Aushub- und Planierarbeiten,
- Arbeiten an Rohbau (Beton), Wänden, Auffangwanne und
- Stahlbauarbeiten

gestellt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im August 2022 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.12.2021 bis einschließlich 24.01.2022

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

3. **Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen**
SB Stadtplanung, Raum 201
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Stadt Wolfen

Für das Kalenderjahr 2021:

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr
Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi. von 9.00 bis 12.00 Uhr
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr
(24.12.2021, 31.12.2021 geschlossen)

Für das Kalenderjahr 2022:

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr
Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi. von 9.00 bis 12.00 Uhr
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr
(am 07.01.2022 geschlossen)

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt und unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung unter 03494/ 6660 -630 oder -637 möglich.)

4. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr
ausgenommen:
24.12.2021 und 31.12.2021 geschlossen

(Bitte beachten Sie, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung und unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des

Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345/ 514 -2253 bzw. -2258.)

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

23.12.2021 bis einschließlich 07.02.2022

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Es können nur die Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind, oder Vereinigungen, welche den Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz erfüllen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die Erörterung der eingegangenen Einwendungen ist nach § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht vorgesehen, ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der MD Biowerk GmbH in 39590 Tangermünde auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel in 39590 Tangermünde, Landkreis Stendal**

Die MD Biowerk GmbH in der Fetscherstraße 29, 01307 Dresden beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von Biodiesel
mit einer Leistung von 60.000 t/a**

hier:

**Übernahme von nicht gefährlichen Abfällen
zur Herstellung von Biodiesel und Lagerung**

von nicht gefährlichen Abfällen (Altfette) von 3.300t

(Anlage nach den Nrn. 4.1.2, 8.8.2.1, 8.12.2 und 9.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in 39590 Tangermünde

Gemarkung: **Tangermünde**
 Flur: **5**
 Flurstück: **3121**

Flur: **6**
 Flurstücke: **130, 132, 135, 137.**

Die geänderte Anlage soll, sobald die Genehmigung erteilt worden ist, in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.12.2021 bis einschließlich 24.01.2022

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung der Stadt Tangermünde

Bauamt
 Lange Str. 61
 39590 Tangermünde

Mo. von 08:00 bis 11:00 Uhr
 Di. von 08:00 bis 11:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
 Mi. von 08:00 bis 11:00 Uhr
 Do. von 08:00 bis 11:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
 Fr. von 08:00 bis 11:00 Uhr

am 24.12. und 31.12.2021 geschlossen

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 039322 93 0. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich)

2. Stadtverwaltung der Stadt Jerichow

Bauamt
 Karl-Liebknecht-Str. 10
 39319 Jerichow

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
 Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
 Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
 Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und

Fr. von 13:00 bis 15:00 Uhr
 von 09:00 bis 12:00 Uhr

am 24.12. und 31.12.2021 geschlossen

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 039343 927 11. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich)

3. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Bauamt
 Ringstr. 12
 39524 Klieetz

Mo. von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Di. von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Mi. von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Do. von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Fr. von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

am 24.12. und 31.12.2021 geschlossen

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 039327 93 78 45. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich)

4. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
 Dessauer Str. 70
 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
 Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

am 24.12. und 31.12.2021 geschlossen

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 0345 514 2253 bzw. 2258. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich)

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.12.2021 bis einschließlich 24.02.2022

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **23.03.2022** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **09.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Tangermünde
Grete-Minde-Saal
Grete-Minde-Straße 1
39590 Tangermünde**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs.**

3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV zum Antrag der Biogas Wanzleben GmbH & Co. KG in 39164 Wanzleben-Börde auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Nebenanlagen in 39164 Wanzleben-Börde, Landkreis Börde

Die Biogas Wanzleben GmbH & Co. KG in Vor dem Schlosstor 2a, 39164 Wanzleben-Börde beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Biogasanlage mit Nebenanlagen
mit einer Durchsatzkapazität von 37,53 t/d und Feuerungswärmeleistung von 1,351 MW**

hier: Austausch des vorhandenen Flexo-Daches auf dem Fermenter durch ein Tragluftdach und Erhöhung der Gaslagerkapazität von 2,46 t auf 5,19 t

(Anlage gemäß Nr. 1.2.2.2, 8.6.3.2 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39164 Wanzleben-Börde**
Gemarkung: Wanzleben
Flur: 16
Flurstücke: 197 und 200.

Gemäß § 19 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die betroffene Öffentlichkeit an diesem Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Frühjahr 2022 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.12.2021 bis einschließlich 24.01.2022

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Wanzleben-Börde**
Zimmer 309
Markt 1 - 2
39164 Wanzleben-Börde

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:30 bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:30 bis 17:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:30 bis 15:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:30 bis 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr
geschlossen vom 24.12.2021 bis 31.12.2021 und am 07.01.2022

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie

bitte die Telefonnummer 039209/447-30. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr
geschlossen vom 24.12.2021 und 31.12.2021

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.)

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

23.12.2021 bis einschließlich 07.02.2022

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Es können nur die Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind, oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Erörterung der eingegangenen Einwendungen ist nach § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht vorgesehen, ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser Veröffentlichung Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Elbe und der Umwelterklärung

I. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm

Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Elbe für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 der Europäischen Wasser-Rahmenrichtlinie werden auf der Internetseite <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/wasser/> ab dem 22.12.2021 eingestellt.

Das Maßnahmenprogramm gemäß § 44 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) und der Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Elbe werden ab dem 22.12.2021 ausgelegt. Einsicht in die Unterlagen kann während der Dienststunden an folgendem Ort genommen werden:

Landesverwaltungsamt
Referat 404
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
Raum 200
06118 Halle (Saale)
nach Terminvereinbarung
Tel.: 0345 514 2326 / 2327 / 2328

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen in digitaler Form an folgenden Orten während der Dienststunden möglich:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel
Umweltamt Salzwedel
Karl-Marx-Straße 16
29410 Hansestadt Salzwedel
nach Terminvereinbarung
E-Mail: info@altmarkkreis-salzwedel.de
Tel.: 03901 840 669 / 678 / 673

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Ziegelstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld
nach Terminvereinbarung
E-Mail: post@anhalt-bitterfeld.de
Tel.: 03493 341 719

Landkreis Burgenlandkreis
Außenstelle Weißenfels
Umweltamt – Untere Wasserbehörde
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels
nach Terminvereinbarung
E-Mail: umweltamt@blk.de

Landkreis Börde
Natur- und Umweltamt
Triftstraße 9 - 10
Haus 2 / Raum 313
39387 Oschersleben (Bode)
E-Mail: natur-umwelt@landkreis-boerde.de
Tel: 03904 7240 4413

Landkreis Harz
Umweltamt - Untere Wasserbehörde
Friedrich – Ebert – Straße 42
Haus I / Zimmer 324
38820 Halberstadt
nach Terminvereinbarung
E-Mail: umweltamt@kreis-hz.de
Tel.: 03941 5970-5752

Landkreis Jerichower Land
Außenstelle Genthin
Fachbereich Umwelt
Brandenburger Str. 100
Raum 339
39307 Genthin
E-Mail: wasserbehoerde@lklj.de

Landkreis Mansfeld-Südharz
Lindenallee 56
Haus 2 / Zimmer 2.12
06295 Lutherstadt-Eisleben
nach Terminvereinbarung
E-Mail: umweltamt@lkmsh.de
Tel.: 03464 535 4501

Landkreis Saalekreis
Domplatz 09
Raum 342
06217 Merseburg
nach Terminvereinbarung
E-Mail: wasserbehoerde@saalekreis.de
Tel.: 03461 401910

Landkreis Salzlandkreis
Fachdienst Natur und Umwelt
Ermslebener Str. 77
Raum 209
06449 Aschersleben
nach Terminvereinbarung
E-Mail: umwelt@kreis-slk.de
Tel.: 03471 6841891

Landkreis Stendal
Umweltamt
SG Wasserwirtschaft und Düngung
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
nach Terminvereinbarung
E-Mail: umweltamt@landkreis-stendal.de
Tel.: 03931 607454

Landkreis Wittenberg
Untere Wasserbehörde
Breitscheidstraße 4
Raum A3 - 30
06886 Lutherstadt Wittenberg
nach Terminvereinbarung
E-Mail: umweltamt@landkreis-wittenberg.de
Tel.: 03491 479870

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Markt 5
Foyer 1. Etage
06862 Dessau-Roßlau, Stadtteil Roßlau
nach Terminvereinbarung
E-Mail: umweltamt@dessau-rosslau.de
Tel.: 0340 2042083

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Umwelt
Neustädter Passage 18
06122 Halle (Saale)
E-Mail: umweltamt@halle.de

Landeshauptstadt Magdeburg
Umweltamt
Julius-Bremer Str. 8-10
Raum 706
39104 Magdeburg
E-Mail: umweltamt@magdeburg.de

II. Umwelterklärung

Die zusammenfassende Erklärung zu den Umwelterwägungen und zur Berücksichtigung des Umweltberichtes sowie die Darlegung der Überwachungsmaßnahmen auf Grundlage des Umweltberichtes für die Flussgebietseinheit Elbe sind ab dem 22.12.2021 auf der Internetseite <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/wasser/> veröffentlicht.

Gemäß § 44 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) liegen im Ergebnis der durchgeführten Strategischen Umweltprüfung zu dem Entwurf des Maßnahmenprogramms die zusammenfassende Erklärung zu den Umwelterwägungen und zur Berücksichtigung des Umweltberichtes sowie die Darlegungen der Überwachungsmaßnahmen auf Grundlage des Umweltberichtes für die Flussgebietseinheit Elbe an den unter I. genannten Orten zur Einsicht aus bzw. können in digitaler Form eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung über die Annahme des Maßnahmenprogramms kann eine Vereinigung nach Maßgabe des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Maßnahmenprogramms einen Rechtsbehelf beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einlegen.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser Veröffentlichung der (Hochwasser-) Risikomanagementpläne und der Umwelterklärungen der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser

I. Risikomanagementpläne

Die Risikomanagementpläne der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser werden auf der Internetseite <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/wasser/> ab dem 22.12.2021 eingestellt.

Die Auslegung der Risikomanagementpläne der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser gemäß § 44 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) erfolgt ab dem 22.12.2021. Die Einsichtnahme in die Unterlagen

kann während der Dienststunden an folgendem Ort erfolgen:

Landesverwaltungsamt
Referat 404
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
Raum 200
06118 Halle (Saale)
nach Terminvereinbarung
Tel.: 0345 514 2326 / 2327 / 2328

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen in digitaler Form an folgenden Orten während der Dienststunden möglich:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel
Umweltamt Salzwedel
Karl-Marx-Straße 16
29410 Hansestadt Salzwedel
nach Terminvereinbarung
E-Mail: info@altmarkkreis-salzwedel.de
Tel.: 03901 840 669 / 678 / 673

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Ziegelstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld
nach Terminvereinbarung
E-Mail: post@anhalt-bitterfeld.de
Tel.: 03493 341 719

Landkreis Burgenlandkreis
Außenstelle Weißenfels
Umweltamt – Untere Wasserbehörde
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels
nach Terminvereinbarung
E-Mail: umweltamt@blk.de

Landkreis Börde
Natur- und Umweltamt
Triftstraße 9 - 10
Haus 2 / Raum 313
39387 Oschersleben (Bode)
E-Mail: natur-umwelt@landkreis-boerde.de
Tel: 03904 7240 4413

Landkreis Harz
Umweltamt - Untere Wasserbehörde
Friedrich – Ebert – Straße 42
Haus I / Zimmer 324
38820 Halberstadt
nach Terminvereinbarung
E-Mail: umweltamt@kreis-hz.de
Tel.: 03941 5970-5752

Landkreis Jerichower Land
Außenstelle Genthin
Fachbereich Umwelt
Brandenburger Str. 100
Raum 339
39307 Genthin
E-Mail: wasserbehoerde@lklj.de

Landkreis Mansfeld-Südharz
Lindenallee 56
Haus 2 / Zimmer 2.12

06295 Lutherstadt-Eisleben
nach Terminvereinbarung
E-Mail: umweltamt@lkmsh.de
Tel.: 03464 535 4501

Landkreis Saalekreis
Domplatz 09
Raum 342
06217 Merseburg
nach Terminvereinbarung
E-Mail: wasserbehoerde@saalekreis.de
Tel.: 03461 401910

Landkreis Salzlandkreis
Fachdienst Natur und Umwelt
Ermslebener Str. 77
Raum 209
06449 Aschersleben
nach Terminvereinbarung
E-Mail: umwelt@kreis-slk.de
Tel.: 03471 6841891

Landkreis Stendal
Umweltamt
SG Wasserwirtschaft und Düngung
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
nach Terminvereinbarung
E-Mail: umweltamt@landkreis-stendal.de
Tel.: 03931 607454

Landkreis Wittenberg
Untere Wasserbehörde
Breitscheidstraße 4
Raum A3 - 30
06886 Lutherstadt Wittenberg
nach Terminvereinbarung
E-Mail: umweltamt@landkreis-wittenberg.de
Tel.: 03491 479870

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Markt 5
Foyer 1. Etage
06862 Dessau-Roßlau, Stadtteil Roßlau
nach Terminvereinbarung
E-Mail: umweltamt@dessau-rosslau.de
Tel.: 0340 2042083

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Umwelt
Neustädter Passage 18
06122 Halle (Saale)
E-Mail: umweltamt@halle.de

Landeshauptstadt Magdeburg
Umweltamt
Julius-Bremer Str. 8-10
Raum 706
39104 Magdeburg
E-Mail: umweltamt@magdeburg.de

II. Umwelterklärungen

Die zusammenfassenden Erklärungen zu den Umwelterwägungen und zur Berücksichtigung der Umweltberichte sowie die Darlegungen der Überwachungsmaßnahmen

auf Grundlage der Umweltberichte für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser sind ab dem 22.12.2021 auf der Internetseite <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/wasser/> veröffentlicht.

Gemäß § 44 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) liegen im Ergebnis der durchgeführten Strategischen Umweltprüfung zu den Entwürfen der Risikomanagementpläne die zusammenfassenden Erklärungen zu den Umwelterwägungen und zur Berücksichtigung der Umweltberichte sowie die Darlegungen der Überwachungsmaßnahmen auf Grundlage der Umweltberichte für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser an den unter I. genannten Orten zur Einsicht aus bzw. können in digitaler Form eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung über die Annahme der Risikomanagementpläne kann eine Vereinigung nach Maßgabe des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Risikomanagementpläne einen Rechtsbehelf beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einlegen.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser Veröffentlichung des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Weser 2021 bis 2027 und des für die Flussgebietsgemeinschaft Weser auf- gestellten Bewirtschaftungsplans 2021 bis 2027; des detaillierten Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelas- tung in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 und des detaillierten Bewirtschaftungsplans 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung in Ergänzung des Bewirt- schaftungsplans 2021 bis 2027 für die Flussgebiets- einheit Weser sowie der Umwelterklärung

- I. **Maßnahmenprogramm der Flussgebietsgemeins-
schaft Weser 2021 bis 2027 und des für die Fluss-
gebietsgemeinschaft Weser aufgestellten Be-
wirtschaftungsplans 2021 bis 2027; detailliertes
Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die
Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelas-
tung in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm
2021 bis 2027 und detaillierter Bewirtschaftungs-
plan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit
Weser bzgl. der Salzbelastung in Ergänzung zum
Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 für die
Flussgebietseinheit Weser**

Das Maßnahmenprogramm der Flussgebietsgemeins-
schaft Weser 2021 bis 2027 und der für die Flussgebiets-
gemeinschaft Weser aufgestellte Bewirtschaftungsplan
2021 bis 2027, das detaillierte Maßnahmenprogramm
2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der
Salzbelastung in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm
2021 bis 2027 und der detaillierte Bewirtschaftungsplan
2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der
Salzbelastung in Ergänzung zum Bewirtschaftungsplan
2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser sind auf

der Internetseite <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/wasser/> ab dem 22.12.2021
eingestellt.

Das Maßnahmenprogramm der Flussgebietsgemeins-
schaft Weser 2021 bis 2027 und das detaillierte Maßnah-
menprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit
Weser bzgl. der Salzbelastung in Ergänzung zum Maß-
nahmenprogramm 2021 bis 2027 gemäß § 44 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der
Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl.
I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes
vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) und der für die
Flussgebietsgemeinschaft Weser aufgestellte Bewirt-
schaftungsplan 2021 bis 2027 sowie der detaillierte Bewirt-
schaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit
Weser bzgl. der Salzbelastung in Ergänzung zum Bewirt-
schaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit
Weser werden ab dem 22.12.2021 ausgelegt. Einsicht in
die Unterlagen kann während der Dienststunden an fol-
gendem Ort genommen werden:

Landesverwaltungsamt
Referat 404
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
Raum 200
06118 Halle (Saale)
nach Terminvereinbarung
Tel.: 0345 514 2326 / 2327 / 2328

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen in
digitaler Form während der Dienststunden an folgenden
Orten möglich:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel
Umweltamt Salzwedel
Karl-Marx-Straße 16
29410 Hansestadt Salzwedel
nach Terminvereinbarung
E-Mail: info@altmarkkreis-salzwedel.de
Tel.: 03901 840 669 / 678 / 673

Landkreis Börde
Natur- und Umweltamt
Triftstraße 9 - 10
Haus 2 / Raum 313
39387 Oschersleben (Bode)
E-Mail: natur-umwelt@landkreis-boerde.de
Tel: 03904 7240 4413

Landkreis Harz
Umweltamt - Untere Wasserbehörde
Friedrich – Ebert – Straße 42
Haus I / Zimmer 324
38820 Halberstadt
nach Terminvereinbarung
E-Mail: umweltamt@kreis-hz.de
Tel.: 03941 5970-5752

II. **Umwelterklärung**

Die zusammenfassende Erklärung zu den Umwelterwä-
gungen und zur Berücksichtigung des Umweltberichtes
sowie die Darlegung der Überwachungsmaßnahmen auf
Grundlage des Umweltberichtes für die Flussgebietsein-
heit Weser sind auf der Internetseite [https://lvwa.sachsen-
anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/wasser/](https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/wasser/) veröf-
fentlicht.

Gemäß § 44 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) liegen im Ergebnis der durchgeführten Strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Weser 2021 bis 2027 und zum Entwurf des detaillierten Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 die zusammenfassende Erklärung zu den Umwelterwägungen und zur Berücksichtigung des Umweltberichtes sowie die Darlegung der Überwachungsmaßnahmen auf Grundlage des Umweltberichtes zum Maßnahmenprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Weser 2021 bis 2027 und zum detaillierten Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 an den unter I. genannten Orten ab dem 22.12.2021 zur Einsicht aus bzw. können in digitaler Form eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung über die Annahme des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Weser 2021 bis 2027 und des detaillierten Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 kann eine Vereinigung nach Maßgabe des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Weser 2021 bis 2027 und des detaillierten Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 einen Rechtsbehelf beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einlegen.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Antrag der Fa. Wasserkraftwerke H. Soller in 85290 Ilmendorf auf Erteilung eines Planänderungsbeschlusses nach § 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für eine unwesentliche Planänderung der Wasserkraftanlage Pögritzmühle Wettin an der Saale in 06193 Wettin-Löbejün, Landkreis Saalekreis

Die Fa. Wasserkraftwerke H. Soller in 85290 Ilmendorf beantragte mit Datum vom 30. November 2021 beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung einer 3. Planänderung für den Wehrrumbau am Großen Wettiner Wehr im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der 1. und 2. Änderung zur Errichtung der Wasserkraftanlage Pögritzmühle in 06193 Wettin-Löbejün, OT Wettin.

Grundstück

Landkreis: Saalekreis
Gemarkung: Wettin
Flur: 2
Flurstück: 1053

206

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen der Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben bzw. mit den Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, so dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 76 Abs. 3 VwVfG keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentlichen Gründe für die Feststellung:

- Mit der geplanten Einengung der Verlängerung des Auslaufgerinnes bei gleichzeitiger Reduzierung der Durchflussmenge für den Fischabstieg bleibt die bauzeitliche sowie die betriebs- bzw. anlagebedingte Hochwasserneutralität der Wasserkraftanlage gewährleistet.
- Die geplante Veränderung wirkt sich nicht nachteilig auf das Landschaftsbild im Umfeld des Großen Wettiner Wehres aus.
- Zusätzliche bauzeitliche Beeinträchtigungen der Schifffahrt oder andere Störungen Dritter während der Arbeiten oder während des regelmäßigen Betriebes sind nicht zu erwarten. Es werden keine Stauzielveränderungen vorgenommen. Die geringfügige Erhöhung der Überfalllamelle am Wehr wird durch die Einstellung der Klappenhöhen vollständig kompensiert.
- Bezüglich Zufahrt und Bauablauf ergeben sich keine maßgeblichen Veränderungen.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Biodiversität sowie Boden und Fläche sind mit der Einengung der Verlängerung des Auslaufgerinnes nicht zu erwarten.
- Alle baulichen Anlagen und der Sohlbereich in und nach der geplanten Freischussgasse werden so gestaltet, dass abdriftende Fische nicht verletzt werden und die Standsicherheit des Wehres gewährleistet wird.
- Relevante Wirkungen auf die Schutzgüter Klima oder Luft werden mit dem Vorhaben nicht hervorgerufen.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kulturgüter oder sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.
- Zusätzliche Risiken für die menschliche Gesundheit werden z.B. bei Störfällen mit den Veränderungen des Planes nicht geschaffen.
- Da keine zusätzlichen, erheblich nachteiligen Wirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind, ergeben sich auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Diese Einschätzung der zuständigen Behörde ist in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechen den Vorgaben des § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Ankündigung
Betreten von Grundstücken durch Bedienstete der Oberen Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-**

Anhalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 30 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA).

Das Landesverwaltungsamt (LVwA) als die nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA, vom 10.12.2010, GVBl. LSA S. 569, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2019, GVBl. LSA S. 346) zuständige Obere Naturschutzbehörde beabsichtigt

- Kontrollen und Überprüfungen der geschützten Teile von Natur und Landschaft, insbesondere der Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete,
- Überprüfungen naturschutzfachlicher Vorgaben innerhalb von Planfeststellungs- und Genehmigungsvorhaben sowie
- sonstige Geländetätigkeiten im Rahmen der Zuständigkeiten als Obere Naturschutzbehörde

und dazu erforderliche Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen.

Diese Aufgaben ergeben sich aus den Vorschriften des Naturschutzrechts (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021, BGBl. I S. 3908) und NatSchG LSA). Im Zusammenhang mit diesen Aufgaben werden auch Dritte im Auftrag des Landesverwaltungsamtes tätig.

Dabei werden Grund- bzw. Flurstücke im Land Sachsen-Anhalt, insbesondere Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete sowie deren Randbereiche, außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen, betreten. Dies ist zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit den aufgezählten Überprüfungen und Tätigkeiten erforderlich.

In diesem Rahmen ist den Beauftragten und Beschäftigten der Oberen Naturschutzbehörde der Zutritt zu den betreffenden Grundstücken gemäß § 65 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 30 NatSchG LSA zu gestatten. Danach dürfen Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden, Betriebsräumen und des unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztums jederzeit sowie Betriebsräume und das unmittelbar angrenzende Besitztum, sofern diese der Grund des Betretens sind, während der Betriebszeiten betreten werden. Damit korrespondiert eine Duldungspflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten (insbesondere Besitzer).

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grund- und Flurstücke werden gebeten, diese Erhebungen zu unterstützen. Sie sind aufgrund der genannten Vorschriften verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Tier- und Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen zu dulden.

Aufgrund des behördlichen Auftrages ist das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgaben mit PKW gemäß § 24 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 3 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG, vom 25.02.2016, GVBl. LSA S. 77, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2019, GVBl. LSA S. 946) zu gestatten.

Um die Betroffenen in die Lage zu versetzen, Art und Zeitpunkt der Durchführung von Maßnahmen erkennen zu können, werden entsprechende Maßnahmen im Vorfeld unter

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

angekündigt.

Eventuelle Rückfragen können Sie gern an das

**Landesverwaltungsamt (LVwA) Sachsen-Anhalt,
Referat 407
Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Bereich Natura 2000 und Schutzgebiete,
Tel.-Nr.: 0345/514-2143
E-Mail: naturschutz@lvwa.sachsen-anhalt.de**

richten.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens „Schweinitz, Feldlage“, Landkreis Wittenberg, Verfahrensnummer 611-14- WB 4714

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt), Kühnauer Straße 161, in 06846 Dessau-Roßlau, führt das mit Datum vom 27.11.2014 nach § 56 LwAnpG i. V. m. § 86 FlurbG angeordnete Bodenordnungsverfahren „Schweinitz, Feldlage“, Landkreis Wittenberg, Verfahrensnummer 611-14 WB 4714, mit einer Verfahrensgebietsgröße von 255 ha durch.

Mit Bericht vom 24.08.2021, legte das ALFF Anhalt wesentliche Änderungen des in der Genehmigung befindlichen Wege- und Gewässerplanes mit landschaftlichen Begleitplan nach § 41 FlurbG für das Bodenordnungsverfahren Schweinitz, Feldlage beim Landesverwaltungsamt (obere Flurbereinigungsbehörde) vor. Die Unterlagen für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Anlage 3 UVPG wurden beigelegt.

Das Landesverwaltungsamt trifft gemäß § 5 UVPG die Entscheidung über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das folgend benannte Vorhaben:

**Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens „Schweinitz, Feldlage“,
Plan nach § 41 FlurbG; Landkreis Wittenberg,
Verfahrensnummer 611-14 WB4714,**

umfassend folgende Gemarkungen und Fluren (teilweise):

**Gemarkungen Schweinitz,
Fluren 5, 7, 8, 9 und 10,
Dixförda Flur 2**

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG gleichermaßen sofern das

Vorhaben geändert wird. Die Vorprüfung wurde dementsprechend anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen des in der Genehmigung befindlichen Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG wurden Wege- und Maßnahmen geändert und die Bilanzierung entsprechend angepasst.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit den o.g. geplanten Anlagen und Maßnahmen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Merkmale der Änderungen sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Das Bodenordnungsverfahren dient der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse zur Schaffung von Voraussetzungen für eine standortgerechte und nachhaltige Bewirtschaftung durch die ansässigen Landwirtschaftsbetriebe auf der Basis einer gesicherten Eigentums- und Pachtstruktur sowie angepasster Infrastruktur unter Beachtung ökologischer Erfordernisse.

Der Wegebau beschränkt sich auf zwei Wirtschaftswege, die viele Flurbereiche erschließen, die Erreichbarkeit der Wirtschaftsflächen auch bei ungünstigen Witterungsbedingungen ermöglichen sowie den Abtransport der Feldfrüchte gewährleisten sollen.

Der Ausbau der Wirtschaftswege soll den künftigen agrarstrukturellen Verhältnissen entsprechen bzw. den technischen Anforderungen an eine effektive Flächenbewirtschaftung genügen sowie durch den frostsicheren Ausbau eine ganzjährige Befahrbarkeit sicherstellen.

Die Auswirkungen der geplanten Eingriffe werden im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert. Die Beeinträchtigung für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter ist daher als sehr gering einzuschätzen.

Insgesamt gesehen, verursachen die geplanten baulichen Maßnahmen innerhalb der Neugestaltung des Bodenordnungsgebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Naturraumpotenziale, da sie im Wesentlichen in unsensiblen Bereichen stattfinden bzw. auf vorhandenen Trassen ausgebaut wird. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ über die Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht für die

Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und für die kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg

In ihrer Sitzung am 17.11.2021 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg den Entwurf des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung gemäß § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) i. V. m. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) beschlossen (Beschluss-Nr. RV 07/2021).

Die Planinhalte des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht sind Festlegungen gemäß § 9 Abs. 1 LEntwG LSA für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg zur

- Entwicklung der Siedlungsstruktur mit Festlegung der zentralen Orte der unteren Stufe (Grundzentren) gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 LEntwG LSA sowie räumlicher Abgrenzung der Mittelzentren, der Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums und der festgelegten Grundzentren gemäß Kap. 2.1 Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010)
- Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge gemäß Kap. 2.2 LEP LSA 2010
- Großflächiger Einzelhandel gemäß Kap. 2.3 LEP LSA 2010

sowie deren kartografischer Darstellung gemäß § 9 Abs. 2 LEntwG LSA.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, den Personen des Privatrechts sowie der Öffentlichkeit wird gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 ROG i. V. m. § 7 Abs. 5 LEntwG LSA Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben zum Entwurf des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg", zu seiner Begründung und zu seinem Umweltbericht.

Dazu werden der Entwurf des Sachlichen Teilplans sowie die Festlegungskarten mit Karte 1 - Zeichnerische Darstellung sowie Karten 2.1.1 bis 2.3.24 Räumliche Abgrenzung der Zentralen Orte einschließlich der zugehörigen Begründung und der Umweltbericht sowie als Anlagen zu dem Entwurf die Anlage 1 Zentrale Orte Konzept der Planungsregion Magdeburg, welche unter Berücksichtigung des Beschlusses der Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 02.09.2015 (Beschluss-Nr. RV 06/2015) erarbeitet wurde, die Anlage 2 Raumordnerischer Vertrag der Orte Flechtingen und Calvörde, die Anlage 3 Raumordnerischer Vertrag der Orte Güsten und Alsleben (Saale), die Anlage 4 Raumordnerischer Vertrag der Orte Oebisfelde und Weferlingen und die Anlage 5 Raumordnerischer Vertrag der Orte Rogätz und Colbitz gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG im Zeitraum

vom 03. Januar 2022 bis zum 07. Februar 2022

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg und in den nachfolgend angegebenen Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften im Sinne von § 21

Abs. 1 Ziffer 2 LEntwG LSA gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG und öffentlich ausgelegt.

1. Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
Julius-Bremer-Str. 10
39104 Magdeburg
Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
Mo. – Do. 12:00 – 15:00 Uhr
2. Landkreis Börde
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben
Di. 09:00 – 15:00 Uhr
Mi. 09:00 – 15:00 Uhr
Do. 09:00 – 15:00 Uhr
3. Landkreis Jerichower Land
Pressestelle
Zimmer 28
Bahnhofstraße 9
39288 Burg
Mo. 08:30 – 16:00 Uhr
Di. 08:30 – 16:00 Uhr
Mi. 08:30 – 16:00 Uhr
Do. 08:30 – 17:00 Uhr
Fr. 08:30 – 12:00 Uhr.
4. Landkreis Salzlandkreis
Kreishaus 1 Aschersleben
Fachdienst Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus
Zimmer 320
Ermslebener Straße 77
06449 Aschersleben
Mo. 09:00 – 12:00 Uhr
Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
5. Kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg
Baudezernat, Foyer und Zimmer 609
An der Steinkuhle 6
39128 Magdeburg
Mo. 09:00 – 12:00 Uhr
Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
Do. 09:00 – 12:00 Uhr
Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
aufgrund der Corona-Maßnahmen wird um telefonische Voranmeldung gebeten und es wird darauf hingewiesen, dass derzeit ein verpflichtendes 3-G-Zugangsmodell gilt.

Die Auslegung erfolgt auch durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg unter dem Link: <https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren/STP-Entwicklung-der-Siedlungsstruktur/>.

Stellungnahmen können bis zum **11. Februar 2022** bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch auf dem Postweg abgegeben oder auf elektronischem Weg an info@regionmagdeburg.de gesendet werden. Bei der Abgabe der Stellungnahme per Email wird empfohlen, in der Betreffzeile „Neuaufstellung STp ZO PR MD“ anzugeben.

Mit Ablauf der Beteiligungsfrist **am 11. Februar 2022** sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden die angegebenen Verfahrensunterlagen außerdem zur Stellungnahme zugeleitet.

Magdeburg, 01.12.2021

gez. Markus Bauer
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der aktuellen Fassung bestätigte die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrer Sitzung am 17.11.2021 den vom Vorsitzenden festgestellten Jahresabschluss 2020 und erteilt zugleich dem Vorsitzenden Entlastung für die Durchführung des Haushaltsplans 2020 (Beschluss RV 05/2021).

Der Beschluss über den Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht, der Bericht über die Jahresabschlussprüfung mit dem Rechenschaftsbericht und die Stellungnahme zum Prüfbericht liegen in der Zeit vom 10.01.2022 bis 19.01.2022 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer- Straße 10, 39104 Magdeburg, Zimmer 453 von Mo-Fr von 7-12 Uhr und zudem von Mo-Do von 13-16 Uhr öffentlich aus.

Magdeburg, 01.12.2021



gez. Markus Bauer
Vorsitzender

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die teilweise Aufhebung einer Bergbauberechtigung

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Bundesberggesetz wird die

Bewilligung	Nr. II-B-f-22/91
im Bewilligungsfeld	Zscherndorf-Ramsin
für den bergfreien Bodenschatz	Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen
im Landkreis	Anhalt-Bitterfeld

auf Antrag vom 24.08.2021 der Inhaberin der Bergbauberechtigung, der oeko-Baustoffe GmbH Sandersdorf, Kieswerkstraße 1 in 06792 Sandersdorf-Brehna, teilweise aufgehoben.

Die Begrenzung des verbleibenden Bewilligungsfeldes ist im Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt einsehbar.

Mit der Bekanntgabe der teilweisen Aufhebung erlischt die Bewilligung in dem Umfang, in dem sie aufgehoben wird.

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Halle, den 03.12.2021

Im Auftrag


Rappsilber

